



Statuten

Eidgenössischer Jodlerverband

Ausgabe 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Zweck und Sitz	2
II. Mitgliedschaft	2, 3
III. Mittel, Abgaben und Haftung	4
IV. Organisation	4
- Delegiertenversammlung	4, 5
- Zentralvorstand	6
- Finanzielles	6, 7
- Rechnungsrevisoren	7
- Kurswesen und Nachwuchsförderung	7
- Verbandsorgan / Publikationen	7
V. Jodlerfeste	7
VI. Regionale Veranstaltungen	7
VII. Mitwirkung an Schwing-, Hornusser- und Trachtenfesten	7
VIII. Schlussbestimmungen	7, 8

Textverständnis: Frau und Mann sind im EJV gleichberechtigt. In den Statuten und Ausführungsbestimmungen wird die männliche Form verwendet.

(*) siehe Ergänzungen in den Ausführungsbestimmungen

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Eidgenössischer Jodlerverband" (EJV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches (ZGB).

Seine Bestrebungen sind die Erhaltung, Pflege und Förderung schweizerischen Brauchtums wie Jodeln, Alphornblasen und Fahنشwingen. Der EJV legt besonderes Augenmerk auf die Förderung des Nachwuchses und unterstützt diesen. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. (*)

Sitz des Verbandes ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten.

Art. 2

Der EJV ist Dachorganisation der folgenden Unterverbände (UV):

- a) Bernisch-Kantonaler Jodlerverband (BKJV)
- b) Zentralschweizerischer Jodlerverband (ZSJV)
- c) Nordostschweizerischer Jodlerverband (NOSJV)
- d) Nordwestschweizerischer Jodlerverband (NWSJV)
- e) Westschweizerischer Jodlerverband / Association romande des yodleurs (WSJV/ARY)

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus:

1. Mitgliedern der Unterverbände
 - a) Gruppen
 - b) Gruppenmitglieder
 - c) Einzelmitglieder
 - d) Veteranen und Ehrenveteranen
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Freimitglieder
2. Mitgliedern, die dem EJV direkt angeschlossen sind
 - a) Ausland-Gruppen und deren Mitglieder
 - b) Ausland-Einzelmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Freimitglieder
3. Kollektivmitgliedern von nationalen und internationalen Organisationen

Art. 4

Personen, die sich um den Verband und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der zuständigen Delegiertenversammlung zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder und sind von einem Jahresbeitrag befreit. (*)

Gruppen, die 25, 50, 75 oder 100 Jahre dem EJV angehören, werden geehrt. (*)

Mitglieder mit 25-jähriger aktiver Verbandszugehörigkeit werden zu Veteranen ernannt. (*)

Mitglieder mit 50-jähriger aktiver Verbandszugehörigkeit werden zu Ehrenveteranen ernannt. (*)

Bei Übertritt in einen anderen UV werden die bisherigen Mitgliedsjahre angerechnet.

Die Betreuung des Ehren- und Veteranenwesens wird durch den Ehrenkontrolleur des EJV wahrgenommen. Der Ehrenkontrolleur wird vom Zentralvorstand gewählt. Seine Aufgaben sind in einer Funktionsbeschreibung geregelt.

Art. 5

Der EJV kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung bei nationalen und internationalen Organisationen Kollektivmitglied werden. (*)

Art. 6

Neue Unterverbände und neue Mitglieder-Kategorien können nur mit Zustimmung der Delegiertenversammlung des EJV anerkannt werden.

Art. 7

Für die Aufnahme von Mitgliedern gelten folgende Bestimmungen: (*)

1. a) Gruppen, welche mindestens 5 Aktivmitglieder aufweisen.
b) Gruppen- und Einzelmitglieder ab ihrem 15. Geburtstag.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralvorstand beziehungsweise jenen Unterverbandsvorstand, in dessen Verbandsgebiet sich der Sitz der Gruppe respektive der Wohnsitz des Einzelmitgliedes befindet. Ausnahmen sind unter den Unterverbänden zu regeln.
3. Mit Zustimmung des ZV können Ausländer oder ausländische Gruppen, welche sich strikte an die Statuten des EJV und an die Ausführungsbestimmungen zu den Statuten halten, aufgenommen werden. (*)

Art. 8

Der Austritt ist schriftlich an den EJV resp. den zuständigen UV zu richten. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr muss bezahlt werden. (*)

Der Ausschluss kann erfolgen:

- Bei willkürlicher Vernachlässigung der Pflichten oder elementaren Aufgaben.
- Bei ungebührlichem Verhalten gegenüber den Bestrebungen des Verbandes.
- Bei der Anwendung von unangebrachten Titeln wie Jodlerkönig, Schweizermeister usw.
- Bei Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte.

Das Recht zum Vollzug des Ausschlusses steht den Verbandsvorständen zu. Das Rekursrecht eines ausgeschlossenen Mitgliedes an die nächste Delegiertenversammlung des jeweiligen UV bleibt gewahrt, wenn die Eingabefrist von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung eingehalten wird. Der Beschluss der DV ist endgültig.

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen des EJV respektive der Unterverbände.

Art. 10

Jedes Mitglied hat seine Aufgaben gegenüber dem EJV und den Unterverbänden nach Massgabe dieser Statuten sowie der Ausführungsbestimmungen und Regulative zu erfüllen und den gefassten Beschlüssen nachzuleben.

III. Mittel, Abgaben und Haftung

Art. 11

Die Mitgliederbeiträge an die Unterverbände werden an deren Delegiertenversammlungen festgelegt. (*)

Beitragsfrei sind:

- Ehren- und Freimitglieder
- Ehrenveteranen
- Einzelmitglieder ab 35 Jahren Mitgliedschaft

Art. 12

Die Delegiertenversammlung des EJV setzt die Höhe der jährlichen Abgaben der Unterverbände an den EJV fest. (*)

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 14

Das Verbandsjahr des EJV dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 15

Die Organe des EJV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Die beschlussfassende und oberste Behörde des Verbandes ist die Delegiertenversammlung, die in den Unterverbänden ordentlicherweise spätestens Ende Februar, im EJV spätestens im März stattfindet. (*)

Stimmberechtigt an der DV des EJV sind:

- Ehren- und Freimitglieder des EJV
- Mitglieder des Zentralvorstandes
- 1 Delegierter je beitragszahlende Gruppe
- 1 Delegierter je 20 Einzelmitglieder
- 1 Delegierter des Eidg. Schwingerverbandes
- 1 Delegierter der Schweizerischen Trachtenvereinigung

An der DV der Unterverbände sind stimmberechtigt:

- die Ehren- und Freimitglieder des jeweiligen Unterverbandes
- die Mitglieder des UV-Vorstandes
- 2 Delegierte je Gruppe
- alle Einzelmitglieder (*)

Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Art. 17

Die ordentlichen Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

1. Bestellung des Wahlbüros und Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll
3. Jahresberichte
4. Mutationen
5. Feststellung der Zahl der stimmberechtigten Delegierten

6. Finanzen (*)
7. Jodlerfeste (*)
8. Wahlen (*)
9. Kurswesen
10. Festsetzen des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
11. Schriftlich eingereichte Anträge
12. Ernennungen

Art. 18

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen mit der Stimmkarte. Die Gegenstimmen sind festzustellen.

Eine geheime Abstimmung kann von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einer geheimen Abstimmung fallen leere oder ungültige Stimmzettel nicht in Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid oder vertagt das Geschäft.

Für Wahlen gilt folgendes Verfahren: Wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt. Hat eine grössere Anzahl von Personen das absolute Mehr erreicht, als Mandate zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ist eine Wahl nicht zustande gekommen, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem bleiben höchstens doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als noch Mandate zu vergeben sind, und zwar diejenigen, welche am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Beim zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Art. 19

Der Zentralvorstand kann nach Bedarf eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er hat dies auch auf Verlangen von mindestens drei Unterverbänden zu tun oder wenn ein Fünftel der Mitglieder (Stand 31. Dezember) dies verlangt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung in den Unterverbänden kann einberufen werden, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder (Stand 31. Dezember) dies verlangt.

Art. 20

Die Daten der Delegiertenversammlungen sind den Mitgliedern frühzeitig durch Publikation in der Verbandszeitschrift bekanntzugeben. Die Mitglieder sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung durch Publikation oder Zustellung einer Traktandenliste zu orientieren.

Für Anträge, welche nicht diese publizierte oder zugestellte Traktandenliste betreffen, gelten folgende Fristen:

Anträge an die Delegiertenversammlungen der Unterverbände sind bis spätestens 30 Tage vor der Tagung schriftlich einzureichen.

Die Unterverbände sowie dem EJV direkt angeschlossene Mitglieder stellen ihre Anträge schriftlich bis zum 1. März an den EJV.

Anträge der übrigen Mitglieder an die DV EJV sind via Vorstände der Unterverbände schriftlich bis spätestens 15. November des Vorjahres der DV einzureichen.

Art. 21

Die Leitung des Verbandes und der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung obliegen dem Zentralvorstand, bestehend aus:

1. dem Zentralpräsidenten
2. den Präsidenten der Unterverbände (*)
3. den Präsidenten der Fachkommissionen

Die Wahl des Zentralpräsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der ZV erlässt ein Geschäftsreglement.

Der Zentralvorstand ist befugt:

- Fachkommissionen,
- den Zentralsekretär,
- den Ehrenkontrolleur, sowie
- den Archivar/Stubenmeister einzusetzen.

Der ZV erlässt die entsprechenden Funktionsbeschreibungen. Für besondere Aufgaben kann er ständige wie auch temporäre Arbeitsgruppen oder Personen einsetzen.

Art. 22

Die Aufgaben des Zentralvorstandes sind in Funktionsbeschreibungen bzw. im Geschäftsreglement festgelegt.

- a) Der Zentralpräsident
 - vertritt den EJV nach aussen,
 - führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung und im Vorstand,
 - versammelt den Vorstand so oft es ihm notwendig erscheint oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte desselben.
- b) Der EJV-Vizepräsident ist in Abwesenheit des Zentralpräsidenten dessen Stellvertreter.

Art. 23

Der Zentralpräsident zeichnet zusammen mit dem Zentralsekretär oder mit einem Zentralvorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verband. (*)

Art. 24

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens zwei Drittel der Zentralvorstandsmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid resp. die Möglichkeit, das Geschäft zu vertragen. Bei Wahlen gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Zentralpräsident den Stichentscheid.

Art. 25

Die Einnahmen und Ausgaben des EJV werden in einem Budget jährlich der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Zentralvorstand bzw. die Unterverbandsvorstände haben die Kompetenz innerhalb eines Kalenderjahres für ausserordentliche Ausgaben (ausserhalb des Budgets) max. zehn Prozent des Verbandsvermögens (ohne zweckgebundene Mittel) einzusetzen. Höhere Ausgabenposten müssen von den Delegiertenversammlungen bewilligt werden.

Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Der Finanzverantwortliche haftet persönlich für getreue und gewissenhafte Führung und Verwaltung der Verbandskasse und der Separatfonds.

Art. 26

Zwei Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnungen des EJV zu prüfen. Sie haben der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen. (*)

Art. 27

Zur Förderung der Verbandsziele werden vom EJV und den Unterverbänden Kurse durchgeführt und unterstützt.

Art. 28

Der Zentralvorstand bestimmt das offizielle Verbandsorgan. (*)

V. Jodlerfeste

Art. 29

Ordentlicherweise findet alle drei Jahre ein Eidgenössisches Jodlerfest statt, doch nie im gleichen Jahr wie das Eidgenössische Schwing- und Äplerfest bzw. das Eidgenössische Hornusserfest.

Art. 30

Im Jahr des Eidg. Jodlerfestes finden keine UV-Feste statt. Die UV-Feste werden von den UV-Präsidenten koordiniert und in der entsprechenden Liste des EJV festgehalten.

Art. 31

Die Verbandsvorstände erlassen ein Fest- sowie ein Fahnenreglement; der Zentralvorstand zudem technische Regulative. (*)

VI. Regionale Veranstaltungen

Art. 32

Veranstaltungen, an welchen mehr als fünf Gruppen teilnehmen, sowie Anlässe der Alphornbläser und Fahnschwinger in ähnlicher Art sind dem UV zur Kenntnis zu bringen. (*)

VII. Mitwirkung an Schwing-, Hornusser- und Trachtenfesten

Art. 33

Der EJV ist bestrebt, an solchen Anlässen mit Jodlern, Alphornbläsern und Fahnschwingern mitzuwirken.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34

Die vorliegenden Statuten gelten sinngemäss für alle Unterverbände. Statuten der Unterverbände sind den Statuten des Eidgenössischen Jodlerverbandes untergeordnet und dürfen diesen nicht widersprechen. Sie sind dem EJV vorgängig der Genehmigung durch die DV des UV dem EJV vorzulegen.

Art. 35

Über Fragen, zu welchen die Statuten, Ausführungsbestimmungen, Reglemente und Regulative keine Vorschriften enthalten, entscheidet der Zentralvorstand beziehungsweise der zuständige Unterverbandsvorstand.

Art. 36

Änderungen der Statuten sind durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. (*)

Art. 37

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer DV oder a.o. DV beschlossen werden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes trifft die letzte Delegiertenversammlung die rechtlich nötigen Verfügungen, insbesondere über das Archiv.

Das Vermögen fällt als zweckgebundener Fonds an die Schweizerische Eidgenossenschaft oder an eine von dieser zu bestimmenden Institution mit der Auflage, die vorhandenen Mittel zu einem gegebenen Zeitpunkt für die erneute Verwirklichung des bisherigen Verbandszwecks gemäss Art. 1 der vorliegenden Statuten einzusetzen.

Bei Auflösung von Unterverbänden gehen das Vermögen und das Inventar an den Eidgenössischen Jodlerverband.

Art. 38

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 10. März 2018 in Fribourg genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 12. März 2011.

(*) Ergänzungen siehe Ausführungsbestimmungen

Im Namen des Eidgenössischen Jodlerverbandes
10. März 2018, DV Freiburg/Fribourg

Die Zentralpräsidentin



Karin Niederberger

Der Zentralsekretär



Hector Herzig

Stichwortverzeichnis

Statuten	Artikel
Abgaben	12
Abstimmungen	18
Anträge	20
Archiv	37
Association romande des yodleurs (ARY)	2
Auflösung	37
Aufnahme	6, 7
Auslandschweizer-Einzelmitglieder	3
Auslandschweizer-Gruppen	3
Austritt / Ausschluss	8, 9
Bernisch-Kantonaler Jodlerverband (BKJV)	2
Delegiertenversammlung	12, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 36, 37, 38
Ehrenkontrolleur EJV	4
Ehrenmitglieder	3, 4, 11, 16
Ehrenveteranen	3, 4, 11, 16
Ehrungen	4
Eidg. Schwingerverband	16
Einzelmitglieder	3, 11, 16
Fachkommissionen	21
Fachkommissions-Präsidenten	21
Fahnenreglement	31
Festreglement	31
Finanzen	17, 25, 26, 37
Freimitglieder	3, 4, 11, 16
Geheime Abstimmungen / Wahlen	18
Generalsekretär	21, 23
Gruppen	3, 16
Gruppenmitglieder	3
Haftung	13, 26
Internationale Organisationen	3, 5
Jahresbeitrag	4
Jodlerfeste	17, 29, 30
Kollektivmitglieder	3
Kurswesen	17, 27
Mitgliederbestand	3
Mitgliedschaft	3
Nachwuchsförderung	1
Name	1
Nationale Organisationen	3, 5
Nordostschweizerischer Jodlerverband (NOSJV)	2
Nordwestschweizerischer Jodlerverband (NWSJV)	2
Organe	15
Organisation	14
Pflichten	10
Rechnungsrevisoren	15, 26
Schweiz. Trachtenvereinigung	16
Sitz	1
Statutenänderungen / Statutenrevision	36, 38
Stimmabgabe	18
Stimmrecht	16
Technische Regulative	31
Unterverbände	2, 3, 11, 16, 19, 20, 25, 30, 31, 32, 35, 36, 37
Unterverbands-Präsidenten	21
Veranstaltungen	32, 33
Verbandszeitschrift	28
Veteranen	3, 4, 16
Wahlen	17, 21, 24
Westschweizerischer Jodlerverband (WSJV)	2
Zentralpräsident	21, 22, 23, 24
Zentralvorstand	15, 16, 19, 21, 22, 24, 25, 28, 31, 35
Zentralschweizerischer Jodlerverband (ZSJV)	2
Zweck	1